

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 71.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 14. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt Nr. 70.)

§ 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saat Zwecken nach den gemäß § 9 vom Reichsminister erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 18 Abs. 1 c Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) und zum Futterausgleich (§ 62) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 c) hinaus verfügbaren Mengen sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
 - b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,
- von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzte Menge anrechnen.

§ 25.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsminister.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26.

Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27.

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 67 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 28.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderungen anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 7 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidestelle Mitteilung zu machen.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Frisches Fleisch** und Wurst 150 Gramm gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 5—10 bzw. 4—5 für die Zeit vom 10.—16. Juni 1918 von mittags 2 Uhr an in den Metzgerläden.

2. **Margarine 100 Gramm** auf Fettmarke Nr. 4 zum Preise von 40 Pfg. in den städtischen Verkaufsstellen Schulstrasse, Rathaus und Kirdorf und zwar am:

Dienstag, den 18. Juni f. d. Anfangsbuchstaben Z—S

Mittwoch, den 19. " " " " R—J

Donnerstag, den 20. " " " " H—A

Die Zahlungen in den Verkaufsstellen Rathaus und Kirdorf erfolgen erst von 10 Uhr vormittags ab.

3. **Gerstengraupen** 125 Gramm auf Bezugsabschnitt 8 der Lebensmittelkarte II. Die Bezugsabschnitte sind bis Montag, den 17. ds. Mts. dem Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Dienstag, den 18. ds. Mts. abends 6 Uhr gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro weiterzugeben haben.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Juni 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Ausgabe von Brotkarten, Sonderzuckerarten und Bezugsscheinen für Mehl.

Am Samstag, den 15. Juni, nachmittags von 5 bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgt die Ausgabe der neuen **Brotkarten** für die Zeit vom 17. bis 30. Juni gegen Rückgabe der Stammkarten der abgelaufenen Karten in den bekannten Lokalen.

Gleichzeitig wird als Ersatz für die verkürzte Brotmenge für die nächsten 14 Tagen für jeden Einwohner ausgegeben: **1 Sonderzuckerkarte** gültig für 250 Gramm Zucker sowie ein Bezugsschein für 150 Gramm **Mehl**. Die Lebensmittelkarte 1 ist beim Umtausch vorzulegen.

Die Ausgabe des Mehls auf Grund der Bezugsscheine erfolgt in **den städtischen Läden** zu einem noch näher zu bestimmten Termine. Die Bezugsscheine dürfen daher keineswegs bei den Bäckern abgegeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. Juni 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberg, Münchner und Frankfurter Biere. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofsrestaurateur.

Ein vergoldeter

Kneifer

auf dem Wege Luisenstraße-
Elisabethenstraße verloren.

Belohnung. Luisenstraße 125
zwischen 9 u. 11 Uhr.

Sen

kauft

Pfaffenbach.

Telef. 290.



**Pferde-
mehgere**

**Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142**

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Rohschlachtungen werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

Schöne 4—5 Zimmerwohnung

in Homburg oder Vororten zum 1.
Oktober oder früher zu mieten ge-
sucht. Angebote unter **A. F. 2149**
an die Geschäftsstelle erbeten.

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

Kirchliche Anzeigen.

Gottestdienst in der Erlöser-Kirche
Am 3. Sonntag nach Trinitatis, den 16. Juni.
Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfir-
manden des Herrn Dekan Holzhausen
Herr Pfarrer Füllkrug.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:
Herr Pfarrer Wenzel (Apfelgesch. 3, 1—16).
Vormittags 11 Uhr: Kindergottestdienst:
Herr Pfarrer Wenzel.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:
Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 19. Juni 1/2 9 Uhr abends
Kirchliche Gemeinschaftsstunde.

Donnerstag, den 20. Juni abends 8 Uhr 30
Min. Kriegsheiligung mit anschließender
Abendmahlsfeier Herr Pfarrer Füllkrug.

Gottestdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 3. Sonntag nach Trinitatis den 16. Juni.
Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Mittwoch, den 19. Juni, abends 8 Uhr 30
Min. Kriegsheiligung: Herr Pfarrer Füllkrug.

nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Verkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen, sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverband vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30.

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 5, 22, 26, 27 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 31.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 32.

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Juni 1919 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juni 1918 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 18 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 59, 64 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juni 1918 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juni 1918 Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch darauf gestützt werden, daß der Kommunalverband im Erntejahr 1917 seine Pflichten nach § 24 Abs. 1 oder § 27 schuldhafter Weise nicht erfüllt hat. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1918 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 33) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 34 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatsguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf

Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, oder erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht (§ 18 Abs. 1 c, § 24 Abs. 1) schuldhafter Weise nicht rechtzeitig, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 33.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung kann nicht auf einzelne Früchte beschränkt werden und hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken.

Die selbstliefernden Kommunalverbände haben für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 29 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. Außer den hiernach sich ergebenden Mengen an Brotgetreide haben die selbstliefernden Kommunalverbände alle von ihnen erworbenen Früchte unverzüglich an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

(Fortsetzung folgt).

Diejenigen Gemeindebehörden, welche mit Beantwortung unseres Rundschreibens vom 29. Mai ds. Js. — R. W. A. 84, IV. — betr. Einkünfte der Kriegshinterbliebenen noch im Rückstande sind, bitten wir um umgehende Einreichung der geforderten Nachweisung.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.

J. B.: Jacobs.

Städtisches historisches Museum.

Von **Sonntag, den 9. Juni 1918** sind für die Besichtigung des Städtischen Museums folgende Tage und Stunden festgesetzt:

Dienstag, Freitag und Sonntag von 10 bis 12 Uhr
Mittwoch von 3 bis 6 Uhr.

Eintrittspreise:

an Wochentage 30 Pfg., an Sonntagen 20 Pfg.
Für Vereine und Gesellschaften je 10 Pfg. die Person.

Der Vorstand.

Grundstücks-Versteigerung.

Dienstag, den 25. Juni 1918, nachmittags 6 Uhr
versteigere ich im gefl. Auftrage des Kaufmanns

Herrn Ludwig Schick, wohnhaft zu Wiesbaden
im Gasthause „Zur Goldenen Rose“ dahier
die im Grundbuche von Bad Homburg eingetragene

Grundstücke

öffentl. freiwillig an den Meistbietenden.

1. Gemarkung Homburg

Nr. 1 Ktbl. 30 Parz. 104 Wiese die lange Wiese groß 35 ar 24 qm
Nr. 2 Ktbl. 35 Parz. 64 Wiese in den Moehrenwiesen „ 1 ar 80 qm

2. Gemarkung Gonzenheim

Nr. 1 Ktbl. 2 Parz. 24 Wiese im Salzgrund groß 3 ar 44 qm
Nr. 2 Ktbl. 2 Parz. 129 Acker auf dem Weinberg
bezw. Baumstück 8 tragf. Bäumen „ 8 ar 63 qm
Nr. 3 Ktbl. 2 Parz. 193 Acker an dem Zollstock-Ellerhöhe
bezw. Baumstück 10 tragf. Bäumen „ 10 ar 13 qm
Nr. 2 und 3 liegen im Baufluchtlinienplan des Billengeländes Ellerhöhe.

Bad Homburg, den 14. Juni 1918.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Die Bedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Homburger Gewerbeverein.

Am **Sonntag, den 16. Juni nachmittags 3 Uhr** findet
in Oberursel im Gasthaus „**Deutscher Adler**“ die

Hauptversammlung

des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe
statt.

Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung, besonders der Aussprache über die Gründung von Zwangsinnungen für Schreiner, Glaser, Tüncher, Lackierer und Maler, Wagner, Sattler, Tapezierer und Polsterer, Schuhmacher, Spengler und Installateure bitten wir unsere Mitglieder an der Versammlung zahlreich teilnehmen zu wollen.

Der Vorstand.

Eine Partie

Hajenställe

billig abzugeben.

Frankfurter Landstrasse 113.

Gesucht wird Grundbesitz

jegl. Art Wohn- u. Geschäftshaus, Villa, Landhaus, Hotel, Gasthof, Gut, Mühle, industr. Betriebe zw. Zuführung an ca. 6000 vorgem. Käufer resp. Interess., insbes. a. Exist. Grundstücke f. Kriegsbesch. N. d. Verlag des „**Verkaufs-Markts**“ **Frankfurt a. M.** Besuch erf. kostenlos.

Haus

der Neuzeit entsprechend eingerichtet, zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe wolle man schriftlich richten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter Nr. 590.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der Kreisblatt-Druckerei

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraxisproblem beim gewärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Frucht säften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuzeitlichen Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Rat schläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brot-auffstrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reich illust. Buches liefert wohl die Tatsache, daß bereits

64 000 Exemplare in 12 Auflagen

verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1 Mark und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.